

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 82
Telefax 032 627 23 62
agem@vd.so.ch
www.agem.vd.so

Merkblatt Bestattungs- und Friedhofswesen

Zuständigkeiten

Gemäss dem [Sozialgesetz](#) (SG; vgl. §§ 145 und 146) fällt das Bestattungs- und Friedhofswesen in den Bereich der Einwohnergemeinden.

Seit dem 1. März 2016 ist auf kantonaler Ebene das Amt für Gemeinden (AGEM) Ansprechpartner der Einwohnergemeinden für das Bestattungs- und Friedhofswesen. Es ist auch für die Genehmigung von Bestattungs- und Friedhofreglementen zuständig (vgl. § 7 Abs. 1 lit. g Ziffer 4. der [Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen](#)).

Exhumierung

Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist (unabhängig davon, ob die Mindestgrabruhe von 20 Jahren bereits abgelaufen ist oder nicht) von einem Organ der Einwohnergemeinde zu bewilligen (vgl. § 146 Abs. 3 SG). Wird im kommunalen Bestattungs- und Friedhofreglement nicht explizit ein Organ genannt, so ist dafür der Gemeinderat zuständig (vgl. § 70 Abs. 2 [Gemeindeggesetz](#); GG). Es braucht **keine** Bewilligung einer kantonalen Behörde.

Steht der Eintritt des Todes einer Person nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit, so muss die Person, die mit der Exhumierung der Leichen beauftragt ist, geeignete Vorsichtsmassnahmen im Bereich der Hygiene beachten (vgl. Art. 66 [Epidemienvverordnung](#); EpV).

Es wird empfohlen, an die Bewilligung einer Exhumierung jeweils folgende Bedingungen zu knüpfen:

- Der Zeitpunkt der Vornahme der Exhumierung ist mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde zu vereinbaren;
- Während der Dauer der Exhumierungsarbeiten ist die betreffende Abteilung des Friedhofes für Unbefugte abzusperrern;
- Zur Exhumierung (und allfälligen Neubeisetzung) ist ein Arzt beizuziehen. Dieser hat die notwendigen sanitätspolizeilichen Anordnungen zu treffen.
- Über die Exhumierung (und allfällige Neubeisetzung) ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Leiter der Exhumierung und vom beigezogenen Arzt zu unterzeichnen und innert 10 Tagen nach erfolgter Exhumierung (und allfälliger Neubeisetzung) der bewilligungserteilenden Behörde einzusenden;
- Für eine allfällige Überführung der Leiche sind die eidgenössischen Vorschriften über den Leichentransport analog anwendbar.

Leichenpässe

Die Ausstellung von Leichenpässen (internationale Transportbewilligungen) erfolgt weiterhin durch die Oberämter.

Der Leichentransport ins Ausland richtet sich nach den internationalen Abkommen über die Leichenbeförderung, denen die Schweiz beigetreten ist (vgl. Art. 72 EpV). Es existieren diesbezüglich folgende internationale Abkommen:

- [Internationales Abkommen vom 10. Februar 1937 über Leichenbeförderung](#);
- [Übereinkommen vom 26. Oktober 1973 über die Leichenbeförderung \(mit Anlage\)](#);
- [Vereinbarung vom 10./15. Dezember 1909 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen](#);
- [Zusatzabkommen vom 28. August 1911 zu der Vereinbarung vom 10./15. Dezember 1909 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen](#);
- [Übereinkommen vom 17. Mai 1952 zwischen der schweizerischen und der österreichischen Regierung betreffend Leichentransporte im lokalen Grenzverkehr](#);
- [Übereinkommen vom 11. April/14. Mai 1951 zwischen der schweizerischen und der italienischen Regierung betreffend Leichentransporte im lokalen Grenzverkehr](#).

Weitere Informationen zur Ausstellung von Leichenpässen – insbesondere die dafür benötigten Unterlagen etc. – finden sich auf der [Website der Oberämter](#).

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinden erlassen ein Bestattungs- und Friedhofreglement. In den §§ 145 und 146 SG sind einige Rahmenbestimmungen festgehalten, welche die Einwohnergemeinden beachten müssen. Ansonsten sind sie frei, wie sie ihr Bestattungs- und Friedhofwesen regeln wollen. Das AGEM hat ein entsprechendes [Musterreglement](#) erstellt.